



Informationsblatt für Versicherungsvermittler zur Vertriebsunterstützung

Rechtsanwälte

Im Bundesgebiet gab es zum 01.01.2018 165.855 zugelassene Rechtsanwälte, 222 Rechtsbeistände sowie 884 Rechtsanwalts-gesellschaften mit beschränkter Haftung und 24 Rechtsanwalts-Aktiengesellschaften (Quelle Bundesrechtsanwaltskammer).

Die Vielfalt der anwaltlichen Tätigkeit wird schon an den breit gefächerten Fachanwaltsgebieten deutlich (Agrar-, Arbeits-, Bank- und Kapitalmarkt-, Bau- und Architekten-, Erb-, Familienrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, Handels- und Gesellschafts-, Informationstechnologie-, Insolvenz-, Internationales Wirtschaftsrecht, Medizin-, Miet- und Wohnungseigentums-, Migrations-, Sozial-, Steuer-, Straf-, Transport- und Speditions-, Urheber- und Medien-, Vergabe-, Verkehrs-, Versicherungs-, Verwaltungsrecht).

Daneben existiert eine Vielzahl von weiteren komplexen Themengebieten, welche – dem gesetzlichen Leitbild entsprechend – typischerweise dem anwaltlichen Berufsbild zuzuordnen sind. Dementsprechend hoch sind die Gefahrenquellen für den Anwalt, mit einem Schadenersatzanspruch konfrontiert zu werden.

Eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung gibt den Rückhalt, sich auf das Wesentliche, die Betreuung der Mandanten, zu konzentrieren. Sie sichert die Vermögensschäden des Rechtsanwalts ab.

Zu berücksichtigen ist, dass Personen- oder Sachschäden im weiteren Sinne grundsätzlich nicht vom Versicherungsschutz der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung umfasst sind, da dies gerade nicht dem klassischen Risiko der Berufsgruppe entspricht. Dieses Risikopotential darf aber bei einer umfassenden Abdeckung der beruflichen Risiken nicht vernachlässigt werden.

Welche Schadenbilder gibt es?

Pflichtverstöße aus dem Anwaltsvertrag, wie z.B. Fristversäumnis, Übersehen einer Vorschrift oder eines Gesetzes, eine nicht ausreichende Risikoaufklärung des Mandanten können eine Schadenersatzforderung hervorrufen.

In einer Sozietät / Partnerschaft haften die Partner außerdem uneingeschränkt für Schadenersatzforderungen, die aus Berufsverstößen der anderen Sozietäten / Partner oder Mitarbeiter entstehen, also auch fallübergreifend und unabhängig vom Fachgebiet.

Und dies ggf. auch unabhängig vom Zeitpunkt des Ein- oder Austritts aus der Partnerschaft.

In gemischten Sozietäten / Partnerschaften – mit Rechtsanwälten, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern

und Notaren etwa – geht die Haftung für berufliche Fehler eines Sozius / Partners auch über die Grenzen des eigenen Berufsstandes hinaus und wird neuerdings sogar für Vorbehaltsaufgaben eines anderen Berufsstandes bejaht.

In Betracht gezogen werden sollte auch die mögliche Verletzung einer Schutzpflicht gegenüber Nichtmandanten, die einen Anspruch von diesen nach sich ziehen kann (Dritthaftung).

Wir übernehmen auf Wunsch die Korrespondenz mit der Anspruchstellerseite, erstatten die Kosten der Abwehr unberechtigter Ansprüche, befriedigen berechnete Schadenersatzansprüche und unterstützen Sie bei der Vermeidung und Minderung von Schäden.

Was sollte versichert sein?

Der Versicherungsschutz sollte neben der anwaltlichen Tätigkeit (gemäß BRAO) auch weitere typische anwaltsfremde Tätigkeiten abdecken: Insolvenzverwalter - auch vorläufiger -, Gläubigerausschussmitglied, Sachwalter oder Treuhänder gemäß InsO, gerichtlich bestellter Liquidator oder Abwickler; Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger, Nachlassverwalter, Vormund, Betreuer, Pfleger, Vorsorgebevollmächtigter, Schiedsrichter, Schiedsgutachter, Schlichter, Mediator, anerkannte Gütestelle gemäß § 794 ZPO, Praxisabwickler gemäß § 55 BRAO, Zustellungsbevollmächtigter gemäß § 30 BRAO, Notarvertreter für die Dauer von 60 Tagen innerhalb eines Versicherungsjahres, Autor, Gutachter und Referent auf rechtswissenschaftlichem Gebiet sowie Herausgeber von rechtswissenschaftlichen Publikationen.

Sofern sich der Rechtsanwalt auch mit außereuropäischem Recht befasst, muss auf die Deckungserweiterung Ausland geachtet werden. Ein Augenmerk sollte auch auf eine evtl. Einschränkung in der Versicherungssumme bei außereuropäischen Schadenfällen geworfen werden.

Bei ausländischen Prozesskosten kann es zu einer erheblichen Abschmelzung der Versicherungssumme kommen. Hier ist es wichtig, dass Aufwendungen für Kosten aus der Inanspruchnahme vor ausländischen Gerichten nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet werden – denn es kommt vor, dass der eine oder andere Mandant das behauptete, berufliche Versehen vor ausländischen Gerichten geltend macht, auch wenn die Beratung im Inland stattgefunden hat. Die ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft bietet diesen zusätzlichen Schutz regelmäßig für das gesamte europäische Ausland.

Sofern Büros im Ausland unterhalten werden, empfehlen wir grundsätzlich Versicherungsschutz vor Ort zu nehmen. Die Versicherer vor Ort können viel



ALLCURA

Versicherungs-Aktiengesellschaft

besser auf die örtlichen Gegebenheiten eingehen und Versicherungsschutz zur Verfügung stellen. Gerne unterstützen wir Sie dabei.

Wenn der Rechtsanwalt als Insolvenzverwalter (auch vorläufiger), Gläubigerausschussmitglied, Sachwalter oder Treuhänder gemäß InsO, gerichtlich bestellter Liquidator oder Abwickler tätig ist, sollte der Versicherungsschutz auch Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus einer kaufmännischen Kalkulations- oder Organisationstätigkeit beinhalten. Die ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft bietet über Ihre Stammdeckung hierfür Versicherungsschutz bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme (maximal in Höhe von 5.000.000 EUR). Soweit für einzelne Verfahren höhere Versicherungssummen benötigt werden, kann über die ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft eine Objekt- bzw. Einzeldeckung abgeschlossen werden.

Schließlich sollte der Versicherungsschutz auch Ansprüche umfassen, die unmittelbar gegen die Sozietät / Partnerschaft erhoben werden. Ebenso sollte die Mitversicherung von Schmerzensgeldansprüchen klar geregelt sein. Beides ist im Standardkonzept der ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft enthalten.

Für weitere individuelle Tätigkeiten stellen wir Ihnen gerne ein besonderes Deckungskonzept zur Verfügung.

Was ist die richtige Versicherungssumme?

Diese Frage sollte sich immer wieder gestellt werden. Die Mindestversicherungssumme im Anwaltsbereich beträgt 250.000 EUR und muss pro Jahr mindestens 4-fach zur Verfügung stehen (gemäß § 51 BRAO).

Über höhere Versicherungssummen kann letztlich nur der Versicherungsnehmer subjektiv für sich eine Entscheidung treffen. Worin sieht dieser sein wirtschaftliches Risiko? Die veränderte Anspruchsmentalität, die Mandantenstruktur der Kanzlei sowie die Absicherung der eigenen Vermögenswerte sollte bei der Beantwortung im Vordergrund stehen. Welche Schadenforderung würde die Existenz der eigenen Praxis oder gar das Privatvermögen bedrohen?

Zu bedenken ist dabei immer, dass der Verstoß, welcher zum Schadenersatzanspruch führt, Jahre vor dem geltend gemachten Anspruch liegen kann. Für die Frage, welchen Inhalt und welche Höhe der Versicherungsschutz hat, kommt es grundsätzlich auf den Versicherungsvertrag an, welcher zum Zeitpunkt des Verstoßes bestanden hat. Damit ist bei der Wahl der Versicherungssumme z.B. auch eine mögliche Inflation zu berücksichtigen.

Zu berücksichtigen ist auch eine gesamt-schuldnerische Inanspruchnahme, wenn der Rechtsanwalt mit weiteren Sozieren / Partnern tätig ist. Die Berufsträger sollten immer gleich hoch versichert

sein, damit es nicht zu Deckungseinschränkungen im Schadenfall kommt.

In gewissen Fällen ist es sinnvoll, Mandate mittels einer Einzelobjektdeckung zu versichern, damit für dieses Risiko ausschließlich die gewählte Versicherungssumme zur Verfügung steht und der eigene Grundvertrag freigehalten wird. Oftmals bestehen gerade die Mandanten auf den Erwerb einer Einzelobjektdeckung, um sicherzugehen, dass im Fall eines Beratungsfehlers auch ausreichend Kapazität für ihren Schaden zur Verfügung steht. Die Prämie hierfür wird regelmäßig durch die Mandanten übernommen.

Wie errechnet der Risikoträger die Prämie?

Die Prämie ist abhängig von der Kanzleigröße (Anzahl der Rechtsanwälte, Sozieren, Partner, angestellte Rechtsanwälte und juristisch vorgebildete Mitarbeiter bzw. Umsatzgröße).

Neben dieser festen Berechnungsgröße sind aber ggf. auch die Beratungsfelder und evtl. weitere zulässige Nebentätigkeiten zu berücksichtigen.

Wir unterbreiten Ihnen gerne ein Angebot, wenn Sie uns die nötigen Informationen zur Verfügung stellen.

Ist eine Rückwärtsversicherung sinnvoll?

Die Rückwärtsversicherung deckt alle Verstöße, die der Antragsteller vor Abschluss der Versicherung möglicherweise begangen hat. Dies gilt aber nur für solche Verstöße, welche dem Antragsteller nicht bekannt sind (§ 2 Abs. 2 der AVB).

Für Rechtsanwälte kann diese Rückwärtsversicherung besondere Bedeutung haben. Wenn der Antragsteller bis dato eine Versicherung mit zu geringen Versicherungssummen unterhält oder das subjektive Gefühl nach Sicherheit steigt, dann muss auch das Risiko der letzten Jahre in die Überlegung zur Absicherung miteinbezogen werden.

Welche Nachhaftung ist vereinbart?

Die ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft bietet im Anwaltsbereich eine unbegrenzte Nachhaftung, d.h. auch nach Aufhebung der Police genießt der Versicherungsnehmer zeitlich unbegrenzt Versicherungsschutz für Verstöße, die während des versicherten Zeitraumes verursacht wurden.

Bei weiteren Fragen nehmen Sie gerne Kontakt mit uns auf.

ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft

Postfach 11 23 69
20423 Hamburg

Tel. (040) 226 337 - 80
Fax (040) 226 337 - 888
kontakt@allcura-versicherung.de